

2017/ Nr. 95 vom 27. Oktober 2017

**290. Richtlinie des Rektorats
Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum
festgelegten Studiendauer für StudierendenvertreterInnen
bis 31.12.2019**

**290. Richtlinie des Rektorats
Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum
festgelegten Studiendauer für StudierendenvertreterInnen
bis 31.12.2019**

Richtlinie des Rektorats

Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer für StudierendenvertreterInnen bis 31.12.2019

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig
Rektorat

Gültig bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung
Version 2

Kapitel	Beschreibung Inhalt
Zusammenfassung	<p>Die Richtlinie regelt den Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer für StudierendenvertreterInnen gem. § 30 Abs. 1 HSG.</p> <p>Sie soll das Engagement und die Arbeit der StudierendenvertreterInnen anerkennen und Anreiz für Kontinuität und Weiterentwicklung der ÖH an der Donau-Universität Krems sein.</p>
1. Geltungsbereich	<p>StudierendenvertreterInnen gemäß HSG wird auf Antrag für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion ein Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer gewährt.</p> <p>Der Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit durch mindestens ein volles Semester ausgeübt wurde.</p>
2. Aufgaben und Zuständigkeiten	<p>Ein Antrag auf Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer kann bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters gemäß § 61 Abs. 2 UG im Studienservicecenter eingebracht werden (Formblatt).</p> <p>Funktion und Dauer der Tätigkeit als StudierendenvertreterIn sind für ReferatsleiterInnen, Mitglieder im Senat und der Curriculakommission, SachbearbeiterInnen und Mitglieder in Berufungskommissionen von der/dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung zu bestätigen. Funktion und Dauer der Tätigkeit als StudierendenvertreterIn sind für die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und MandatarInnen von der ÖH-Wahlkommission an der Donau-Universität Krems zu bestätigen.</p>
3. Erlass der Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer	<p>Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/dem Vorsitzenden der Studierendenvertretung, - die/den stellvertretenden Vorsitzende/n der Universitätsvertretung, - ReferatsleiterInnen, - Mitgliedern des Senats und der Curriculakommission <p>zur Gänze erlassen.</p> <p>Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - MandatarInnen, - SachbearbeiterInnen <p>zur Hälfte erlassen.</p> <p>Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedern in Berufungskommissionen <p>zu einem Viertel erlassen. Der Erlass gilt für das Semester der Konstituierung und unabhängig von der Dauer der Tätigkeit der jeweiligen Kommission.</p>

4. Geltungsdauer	Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 1. März 2016 und tritt mit 31.12.2019 außer Kraft.
-------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

5 Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
01.03.2016	01	Rektorat	Rektorat	Erstmalige Freigabe
01.12.2017	02	Rektorat	Rektorat	Verlängerung

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor